

VERWALTUNGSGERICHT

# Zwei Strafgefangene wollen nach Hause

*Ringens um bedingte Entlassung aus dem Vollzug — in einer Gesellschaft, die nur noch an die Risiken denkt*

**Damit sich Häftlinge nach der Verbüßung ihrer Strafe in der Freiheit bewähren, werden sie bedingt und mit Auflagen entlassen. Diese letzte Stufe im Vollzug wird immer restriktiver gehandhabt.**

BRIGITTE HÜRLIMANN

Zwei Herren, die nicht gerade zur Kategorie der Traumschwiegersöhne gehören, kämpfen mit gerichtlichen Mitteln darum, bedingt aus dem Strafvollzug entlassen zu werden — so, wie es das Strafrecht als Regelfall vorsieht. Die Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe ist weder eine Wohltat noch ein Geschenk an die Gefangenen, sondern dient der Prävention. Während der probeweisen Freiheitsgewährung können die Entlassenen beaufsichtigt und mit Weisungen an die Kandare genommen werden; sie sind also alles andere als vogelfrei, und sie wissen, dass sie sofort zurück ins Gefängnis wandern, sollten sie sich nicht bewähren.

## Zwei unterschiedliche Fälle

Das ist der Sinn und Zweck der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, doch das Instrument gerät zusehend unter Druck, und zwar landesweit. Der Hauptgrund dafür dürfte in der Fokussierung auf die Risiken liegen. Die Gesellschaft und die Politik tendieren seit einigen Jahren dazu, lieber einen Gefangenen zu viel oder zu lang hinter Gittern zu belassen, als einen zu früh in die Freiheit zu schicken. Vor diesem Hintergrund versuchen nun zwei Strafgefangene, die bedingte Entlassung aus dem Vollzug zu erreichen. Beide sind Ausländer und planen einen Neuanfang in ihrer Heimat. Beide haben sich schwerer Gewaltdelikte schuldig gemacht und verbüßen eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Der jüngere, ein Mittzwanziger, kann sich eher Chancen ausrechnen als der rund zehn Jahre ältere Insasse. Über beide Fälle hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich kürzlich geurteilt. Der jüngere Insasse war 2013 vom Obergericht unter anderem wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zu einer



*Eine beschränkte Perspektive: der Spazierhof in der Hochsicherheitsabteilung der Justizvollzugsanstalt Pöschwies.* GORAN BASIC / NZZ

Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden, die er zurzeit in der Strafanstalt Pöschwies vollzieht. Im letzten Juni hatte er zwei Drittel seiner Strafe verbüßt, doch sowohl das Amt für Justizvollzug als auch die Justizdirektion lehnten eine bedingte Entlassung ab. Sie gehen von einer hohen Rückfallgefahr aus: die «legalprognostisch ungünstigen Aspekte» würden überwiegen.

Das Verwaltungsgericht widerspricht dieser Einschätzung nicht komplett, entscheidet jedoch, es müsse ein neues Gutachten über den Insassen erstellt werden. Die Vorinstanzen stützen sich auf zwei Beurteilungen aus den Jahren 2012 und 2013; bei Letzterer handelt es sich um eine Risikoabklärung. Das eigentliche psychiatrische Gutachten ist vier Jahre alt und betrifft einen damals erst Zwanzigjährigen, dem «unreife und damit potenziell korrigierbare Persönlichkeitsantei-

le» attestiert werden. Da der Gefangene im Vollzug «positiv zu würdigende Fortschritte» gemacht habe, so das Gericht, sei die Entscheidungsgrundlage nicht mehr «ausreichend zuverlässig», es brauche ein neues Gutachten. In diesem Sinne wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen.

## Keine Therapie, keine Chance

Anders lautet das Verdikt des Verwaltungsgerichts beim Mittdreissiger, der in der Zuger Strafanstalt Bostadel eine Freiheitsstrafe von fast sechzehn Jahren verbüßt. Das ordentliche Straf-Ende ist auf den September 2019 terminiert, bereits im Juni 2014 hatte er zwei Drittel seiner Strafe abgesessen. Im Gegensatz zum jüngeren Häftling zeigt der Mittdreissiger keine Bereitschaft, an einer deliktorientierten Therapie teilzunehmen. Das ihm angelastete Tötungsdelikt

will er nicht begangen haben, doch er hält sich im Strafvollzug seit dreizehn Jahren klaglos.

Dem guten Verhalten zum Trotz ist auch das Verwaltungsgericht der Auffassung, dem älteren Strafgefangenen könne keine günstige Prognose gestellt werden und die vorhandenen Gutachten seien ausreichend. Da der Insasse im Rahmen der Beschwerde ein Privatgutachten eingereicht hat, legt das Gericht den Vorinstanzen nahe, dies einerseits als den dritten Antrag um eine bedingte Entlassung aufzufassen und/oder als Antrag auf eine neue Begutachtung. Bisher hat sich der Insasse geweigert, mit Gutachtern zu sprechen. Es wurden reine Aktengutachten erstellt.

Urteile VB.2016.00584 vom 5. 1. 17 und VB.2016.00539 vom 21. 12. 16, noch nicht rechtskräftig.